

## Kapitel V Obergangs- und Schlußbestimmungen

### § 36

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
1. Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister — Strafregistergesetz (StRG) — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 647).
  2. Erste Durchführungsbestimmung zum

Strafregistergesetz — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung (1. StRDB) — vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 71).

### § 37

#### Übergangsbestimmung

Bei Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## 7.

### Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

vom 11. Juni 1968  
(GBl. I Nr. 13 S. 273)

Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Gewährleistung des Rechts auf Schutz der Gesundheit ist ein humanistisches Anliegen der sozialistischen Gesellschaft.

Der besonderen Fürsorge des sozialistischen Staates bedürfen Bürger mit psychischen Erkrankungen. Zum Schutze ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihrer Per-

sönlichkeit sowie zur Vorbeugung gegen Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger ist eine diesen Erfordernissen entsprechende Betreuung psychisch kranker Bürger in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten. Das Ziel aller Maßnahmen besteht darin, eine weitgehende Rehabilitation dieser Bürger und ihr Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

## I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf psychisch Kranke, Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert (im folgenden als Kranke bezeichnet).

#### § 2

##### Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

(1) Kranke werden in ein Krankenhaus für psychisch Kranke ärztlich eingewiesen, soweit eine unmittelbare ärztlich geleitete klinische Betreuung oder eine Beobach-

tung zur Bestimmung der Diagnose notwendig ist.

(2) Kranke, die ständig pflege- oder sonst betreuungsbedürftig sind, werden zur stationären Betreuung in eine Pflege- oder sonstige Betreuungseinrichtung (im folgenden als Pflegeeinrichtung bezeichnet) ärztlich eingewiesen. Gleichzeitig wird die ärztliche Überwachung und Fürsorge gewährleistet.

(3) Die stationäre Betreuung wird durch staatliche und durch vom Bezirksarzt zugelassene nichtstaatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen oder Pflegestellen außerhalb solcher Einrichtungen gewährleistet.